

Statuten Förderverein Honesta

Art. 1 Name, Sitz und Recht

Unter dem Namen „Förderverein Honesta“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Sitz ist beim Präsidenten oder bei der Geschäftsstelle.

Der Verein ist gemeinnützig, politisch und konfessionell unabhängig.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung einer naturparitätischen Landwirtschaft inklusive die dazu Benötigte Technik und deren Verbreitung.

Die Unterstützung des Projektes „Honesta“ steht explizit im Vordergrund.

Der Verein kann alle Arten von Aktivitäten ausüben, welche geeignet sind, die Erreichung des Zwecks zu fördern. Dazu kann er eigene Firmen betreiben, sich an Firmen beteiligen oder die Aufgaben an Firmen delegieren, auslagern oder übertragen.

Art. 3 Mitglieder

Aktivmitglieder:

Menschen, Firmen und Organisationen welche aktiv am Projekt arbeiten, können Mitglied mit Stimmrecht werden.

Passivmitglieder:

Menschen, Firmen und Organisationen welche den Zweck des Vereines ohne aktive Mitarbeit unterstützen wollen, können Mitglied ohne Stimmrecht werden.

Der Vorstand entscheidet jährlich über den Status der einzelnen Mitglieder

Art. 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages oder mündlich.

Ein Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich anzukündigen.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die Generalversammlung legt den Mitgliederbeitrag fest.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

6.1 die Generalversammlung

6.2 der Vorstand

6.3 die Geschäftsstelle- sofern eine eingesetzt wird

6.4 die Kontrollstelle

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und tritt jährlich mindestens ein Mal nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus mit Zustellung der Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

Art. 8 Vorsitz

Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident.

Art. 9 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und einem Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- Wahl der Kontrollstelle

Art. 10 Beschlussfassung

Jedes aktive Mitglied hat ein Stimmrecht. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte der Anwesenden dies verlangen.

Art. 11 Vorstand

Der Vereinsvorstand konstituiert sich (ausser dem Präsidenten) selbst und setzt sich aus je einer Person aus den verschiedenen Tätigkeitsbereichen (gemäss des zuletzt gültigen Organigrammes) zusammen. Folgende Funktionen werden Vertreten:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier, respektive Vertreter der Geschäftsstelle
- übrige Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist bei 2/3 Mehrheit beschlussfähig. Schriftliche Beschlussfassung ist möglich

Der Vorstand kann weitere Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Vereins, insbesondere:

- Vorbereitung der Generalversammlung
- Regelung der Leistungsaufträgen mit den beauftragten Dienstleistern
- Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen
- Ausarbeitung des Jahresprogramms
- Finanzkontrolle

Die Aufgabe der Finanzführung obliegt dem Kassier und kann der Geschäftsstelle übertragen werden.

Art. 12 Vertretung

Die Vertretung des Vereins wird dem Präsidenten und dem Sekretär respektive der Geschäftsstelle übertragen.

Art. 13 Unterschriftenregelung

Der Vorstand bezeichnet die Zeichnungsberechtigten. Es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 14 Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Vereins können mit einem Leistungsauftrag und entsprechender Entschädigung an einen geeigneten Dienstleister übertragen werden.

Art. 15 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren) für ein Jahr. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Beauftragung einer Treuhandstelle ist möglich.

Art. 16 Finanzierung

Der Verein mit seinen Aufgaben finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legate
- Anderen Zuschüssen und Beiträgen
- Erwirtschafteten Mitteln aus Aktivitäten
- Investoren und Förderkapital

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

3257 Grossaffoltern, den 14. Oktober 2022

Präsident:

Kassier:

Markus Bucher

Thierry Lienhard